



Dr. Michael Metschkoll

Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hauptstr. 9 b
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0
Telefax 08142-5785-99
Mail kanzlei@metschkoll.de
Internet www.metschkoll.de

3. Februar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Alles (k)eine Frage des Alters! Das Bundesarbeitsgericht hat sich in zwei aktuellen Entscheidungen mit der Frage der Altersdiskriminierung befasst, jeweils mit unterschiedlichem Ergebnis. Die mittelbare Benachteiligung zumeist jüngerer Arbeitnehmer, die sich aufgrund der Staffelung der gesetzlichen Kündigungsfristen nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit ergibt, stellt keine Altersdiskriminierung dar. Umgekehrt ist es altersdiskriminierend, wenn einem Arbeitnehmer der Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung deshalb versagt wird, weil er zum Zeitpunkt der Erfüllung der zehnjährigen Wartezeit bereits das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Oops! I did it again. Bereits im Jahr 2006 hatte das BVerfG die Verfassungswidrigkeit des Erbschaftssteuergesetzes festgestellt (wegen Verstoßes der Bewertungsgrundsätze gegen das Gleichheitsgebot) und dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung gesetzt. Doch auch das daraufhin zum 01.01.2009 in Kraft getretene Erbschaftsteuerreformgesetz sah sich der Kritik ausgesetzt, dass insbesondere die Begünstigung von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften gegenüber Privatvermögen wiederum gegen den Gleichheitssatz verstieße. Das BVerfG hat den Verfassungsverstoß bestätigt und dem Gesetzgeber erneut eine Frist zur Neuregelung bis spätestens zum 30.06.2016 gesetzt.

3, 2, 1 – Meins! Wer einen Artikel zu einem Startpreis von 1,- € bei eBay einstellt, trägt das Risiko eines für ihn ungünstigen Auktionsverlaufs! In dem vom BGH entschiedenen Fall, hatte der Käufer den Verkäufer erfolgreich auf Schadensersatz in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Mindestgebot von 1,- € und dem Wert des zum Verkauf stehenden PKW in Anspruch genommen, nachdem der Verkäufer die Auktion vorzeitig wegen anderweitigen Verkaufs für 4.200,- € abgebrochen hatte.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metschkoll
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

**Kanzleinachrichten
Februar 2015**

Seminartermine

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr

Termin: Dienstag, den 10.02.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, Ritter-von-Schoch-Str. 21, 84036 Landshut

Veranstalter: Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 24.02.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: BWA: Früherkennung im Unternehmen!

Termin: Montag, den 02.03.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, Von-Andrian-Strasse 5, Feldkirchen-Westerham

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Montag, den 23.03.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham

Veranstalter: IHK-Akademie München-Westerham

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Recht und Steuern kompakt

Termin: Mittwoch, den 25.03.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: Ort: IHK Ingolstadt, Goldknopfgasse 7, 85049 Ingolstadt
Veranstalter: IHK für München und Oberbayern - Geschäftsstelle Ingolstadt
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Kontrolle ist gut – vorbeugen ist besser

Termin: Dienstag, den 14.04.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie, Von-Andrian-Strasse 5, Feldkirchen-Westerham
Veranstalter: IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Dienstag, den 21.04.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg
Veranstalter: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 28.04.2015, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12
Veranstalter: IHK-Akademie München
Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Termine und Allgemeines

Termine Februar 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.2.2015	13.2.2015	6.2.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.2.2015	13.2.2015	6.2.2015
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁵	10.2.2015	13.2.2015	6.2.2015
Gewerbsteuer	16.2.2015	19.2.2015	13.2.2015
Grundsteuer	16.2.2015	19.2.2015	13.2.2015
Sozialversicherung ⁶	25.2.2015	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.2.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2012:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
1.1. bis 30.6.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Einkommensteuer

Ansammlungsrückstellung: Stichtagsbezogene Anpassung des Ansammlungszeitraums

Auch beim Ausweis von Ansammlungsrückstellungen ist das Stichtagsprinzip zu beachten. Zu jedem Bilanzstichtag sind daher der voraussichtliche Aufwand zu schätzen und danach auch die restliche Laufzeit bis zum Anfall der Kosten. Die ursprüngliche Laufzeit eines entsprechenden Vertrags ist deshalb zu jedem Bilanzstichtag neu zu beurteilen.

Eine GmbH betrieb einen Handel mit Natur- und Kunststeinen auf einem zunächst von 1984 bis 1991, dann bis 2011 und zuletzt bis Juni 2018 gemieteten Grundstück. Nach dem Mietvertrag musste die GmbH alle Anlagen, Einrichtungen und verlegten Leitungen zum Mietende beseitigen, sofern nicht ein Nachmieter die Baulichkeiten und die Beseitigungspflicht übernahm. Die GmbH hatte für die vollen Abbruchkosten Rückstellungen gebildet, ohne diese abzuzinsen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Außergewöhnliche Belastung im Falle wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden

Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden können nicht ohne Weiteres als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sind Krankheitskosten ohne Rücksicht auf Art und Ursache der Erkrankung als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Als Nachweis der Zwangsläufigkeit solcher Aufwendungen ist eine ärztliche Verordnung, ein Attest des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder ein amtsärztliches Gutachten erforderlich. Dabei müssen solche Bescheinigungen eindeutig sein. Allein der Hinweis, dass es sich um eine unkonventionelle Behandlungsmethode handelt, reicht nicht aus. Die Frage, ob die Methode wissenschaftlich anerkannt ist, muss klar und eindeutig zu beantworten sein.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten ist verfassungswidrig

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Versagung des Werbungskostenabzugs für die Aufwendungen der erstmaligen Berufsausbildung verfassungsgemäß ist. Das Gericht kommt hier zu dem Ergebnis, dass die Ausbildungskosten für einen Beruf als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit anzusehen und damit beruflich veranlasst sind. Insoweit muss ein Abzug als Werbungskosten möglich sein.

Die Berücksichtigung solcher Kosten als Sonderausgaben bis zu einer Höhe von 6.000 (vor dem 1.1.2012 4.000 €) trägt diesem Grundsatz nicht ausreichend Rechnung. Darüber hinaus geht der Sonderausgabenabzug in den meisten Fällen ins Leere, da während der ersten Ausbildung keine oder nur geringe Einkünfte erzielt werden. Dagegen sieht das Gericht die rückwirkende Anwendung des Abzugsverbots auf das Jahr 2004 nicht als verfassungswidrig an. Diese Regelung korrespondiert nach Aussage des Gerichts mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rückwirkung gesetzlicher Vorschriften.

Erstattungszinsen sind steuerpflichtig

Erstattungszinsen auf die Einkommensteuer sind steuerpflichtige Einnahmen. Dagegen sind entsprechende Nachzahlungszinsen nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist diese Vorschrift rückwirkend auch auf alle noch nicht bestandskräftigen Fälle anzuwenden. Außerdem wird die Rückwirkung verfassungsrechtlich als unbedenklich angesehen.

Nutzung eines zum Betriebsvermögen des Ehegatten gehörenden PKWs

Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Diese Abgeltungswirkung gilt nicht für die Nutzung des betrieblichen PKWs, den ein Steuerzahler auch im Rahmen eines anderen Betriebs oder einer Überschusseinkunftsart nutzt. In diesen Fällen ist die entsprechende Nutzungsentnahme gesondert zu bewerten.

Nunmehr hatte der Bundesfinanzhof den Fall zu entscheiden, bei dem ein PKW, der einem Ehegatten gehörte, von beiden Ehegatten in ihrem jeweiligen Betrieb genutzt wurde. Das Gericht hat dabei klargestellt, dass die Nutzung des PKWs durch den anderen Ehegatten mit der Anwendung der 1 %-Regelung beim Eigentümer-Ehegatten abgegolten war. Eine zusätzliche Nutzungsentnahme war nicht anzusetzen. Allerdings konnte die Ehefrau auch keinen Pauschalbetrag von 0,30 €/km als Betriebsausgabe ansetzen.

Umsatzsteuer

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2015 beantragen

Aufgrund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2015 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2014 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2014 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2015 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2015 bis zum 10.2.2015 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2015 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2015 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2014 angemeldet und bis zum 10.2.2015 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2016 fällige Vorauszahlung für Dezember 2015 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2015 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2015 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Keine Umsatzsteuer auf PKW-Nutzung des Unternehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb

Wird ein dem Unternehmensvermögen zugeordneter PKW vom Unternehmer für private Zwecke genutzt, ist dies umsatzsteuerlich relevant. Soweit vorsteuerbelastete Kosten angefallen sind, sind diese mit den auf den privaten Nutzungsanteil entfallenden Kosten der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs allerdings unternehmerische Fahrten und dienen nicht privaten Zwecken.

Umsatzsteuerliche Folgen der Überlassung eines dem Unternehmen zugeordneten PKWs an einen Gesellschafter-Geschäftsführer zur privaten Nutzung

Darf ein Gesellschafter-Geschäftsführer eines Unternehmens den ihm überlassenen PKW auch für private Zwecke nutzen, unterliegt die Überlassung der Umsatzsteuer. Für die Bemessung ist dabei grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Überlassung nur durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist (unentgeltliche Wertabgabe) oder ob diese einen Teil des Entgelts für die Arbeitsleistung als Geschäftsführer darstellt (tauschähnlicher Umsatz).

Bei der unentgeltlichen Wertabgabe sind als Bemessungsgrundlage die Kosten bzw. Ausgaben anzusetzen, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Beim tauschähnlichen Umsatz ist auf den Wert der Arbeitsleistung abzustellen. Möglich ist aus Vereinfachungsgründen jedoch auch, die anzusetzende Bemessungsgrundlage aufgrund entsprechender Verwaltungsvorschriften nach Lohnsteuerrechtlichen bzw. ertragsteuerrechtlichen Werten (sog. 1 %-Regelung) zu schätzen. Hierbei handelt es sich jeweils um eine einheitliche Schätzung, die der Unternehmer nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch nehmen kann.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung

Durch das sogenannte Kroatien-Anpassungsgesetz wurde die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen erweitert. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die bis zum 31.12.2014 bestehende Nichtbeanstandungsregelung um sechs Monate verlängert.

Die Übergangsregelung lautet nunmehr:

- Bei Lieferungen von Edelmetallen (mit Ausnahme der Lieferungen von Gold, soweit sie bereits vor dem 1. Oktober 2014 unter die Vorschriften fielen), unedlen Metallen, Selen und Cermets, die nach dem 30.9.2014 und vor dem 1.7.2015 ausgeführt werden, ist es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgegangen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.
- Dies gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts nach dem 30.9.2014 und vor dem 1.7.2015 vereinnahmt wird und die Leistung erst nach der Vereinnahmung des Entgelts oder von Teilen des Entgelts ausgeführt wird.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bundesverfassungsgericht schafft Klarheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verschonungsregelungen im Erbschaftsteuergesetz für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Gleichzeitig hat es deren weitere Anwendung bis zu einer Neuregelung angeordnet und den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen.

Zwar liegt es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen. Die Privilegierung betrieblichen Vermögens ist jedoch unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen. Sie bedarf insbesondere beim Übergang großer Unternehmensvermögen der Korrektur.

Ebenfalls unverhältnismäßig sind die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme und die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil

bis zu 50 %. Nach den Ausführungen des Bundesfinanzhofs in seinem Vorlagebeschluss weisen weit über 90 % aller Betriebe in Deutschland nicht mehr als 20 Beschäftigte auf. Betriebe können daher fast flächendeckend die steuerliche Begünstigung ohne Rücksicht auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen beanspruchen, obwohl der mit dem Nachweis und der Kontrolle der Mindestlohnsumme verbundene Verwaltungsaufwand nicht so hoch ist wie teilweise geltend gemacht wird. Sofern der Gesetzgeber an dem gegenwärtigen Verschonungskonzept festhält, wird er die Freistellung von der Lohnsummenpflicht auf Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten begrenzen müssen.

Auch die Regelung über das Verwaltungsvermögen ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Ziele des Gesetzgebers, nur produktives Vermögen zu fördern und Umgehungen durch steuerliche Gestaltung zu unterbinden, sind zwar legitim und auch angemessen. Dies gilt jedoch nicht, soweit begünstigtes Vermögen mit einem Anteil von bis zu 50 % Verwaltungsvermögen insgesamt in den Genuss der steuerlichen Privilegierung gelangt.

Die entsprechenden Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes sind insoweit verfassungswidrig, als sie Gestaltungen zulassen, die zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen. Die genannten Verfassungsverstöße haben zur Folge, dass die vorgelegten Regelungen insgesamt mit dem Grundgesetz unvereinbar sind.

Hinweis: Wer einen Steuerbescheid hat, muss sich aufgrund des gesetzlichen Vertrauensschutzes keine Sorgen machen. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht eine großzügige Übergangsfrist ausgesprochen. Bis zum 30. Juni 2016 gilt das alte Recht grundsätzlich weiter. Alle bis dahin vom Finanzamt entschiedenen Übertragungen könnten deshalb begünstigt werden. In der Zwischenzeit muss der Gesetzgeber allerdings Neuregelungen schaffen, die auf den heutigen Tag zurückwirken können. Das Gericht erlaubt dem Gesetzgeber, im Falle einer exzessiven Ausnutzung der Begünstigungen Unternehmensübertragungen ab heute zu belasten.

Keine Schenkungsteuer auf verbilligten Grundstücksverkauf an ausscheidenden GmbH-Gesellschafter

Im Rahmen seiner Regelung zur vorweggenommenen Erbfolge übertrug der Vater den 51 %igen Gesellschaftsanteil an einer GmbH unentgeltlich auf Sohn A. Sohn B veräußerte gleichzeitig seinen Gesellschaftsanteil an seinen Bruder A und dessen Ehefrau. Außerdem verkaufte die GmbH Grundstücke zu einem unter ihrem Verkehrswert liegenden Preis an B. Das Finanzamt sah einen Zusammenhang zwischen der Anteilsveräußerung und dem Grundstückserwerb. Deshalb vertrat es die Auffassung, dass seitens der GmbH sowohl eine verdeckte Gewinnausschüttung als auch eine gemischte Schenkung an B vorliegt.

Der für erbschaftsteuerliche Fragen zuständige Senat des Bundesfinanzhofs teilte die vom Finanzamt vertretene Auffassung nicht. Zunächst ist grundsätzlich ein Vermögensvorteil, den der Veräußerer von GmbH-Anteilen zusätzlich zu dem vom Anteilskäufer gezahlten Kaufpreis erhält, als einheitlicher Veräußerungsvorgang zu sehen. Dies gilt auch, wenn der Vermögensvorteil nicht vom Anteilskäufer, sondern einem Dritten gewährt wird. Der einheitlich ertragsteuerlich zu beurteilende Sachverhalt kann nicht zusätzlich der Schenkungsteuer unterliegen.

Vorzeitiger unentgeltlicher Verzicht auf ein bis dahin vorbehaltenes Nießbrauchsrecht ist schenkungsteuerpflichtig

Nach früherem Erbschaftsteuerrecht war die Nießbrauchsbelastung anlässlich einer Vermögensübertragung nicht abzugsfähig. Der auf den Kapitalwert der Belastung entfallene Teil der Steuer war lediglich bis zum Wegfall der Belastung zu stunden. Aufgrund der heute gültigen Fassung des Erbschaftsteuergesetzes ist eine Nießbrauchsbelastung sofort mit ihrem Kapitalwert vom Wert des Rohvermögens abzuziehen.

Der vorzeitige unentgeltliche Verzicht auf ein vorbehaltenes Nießbrauchsrecht ist eine Schenkung. Er unterliegt mit seinem kapitalisierten Wert der Erbschaftsteuer. Berechnungsgrundlage ist die Differenz zwischen den Kapitalwerten zum Zeitpunkt der Einräumung des Nießbrauchsrechts und dem Verzicht darauf. Dass die Nießbrauchsbelastung nach altem Erbschaftsteuerrecht nicht abzugsfähig war, ist bei der Berechnung unberücksichtigt zu lassen. Dies gilt auch für andere wertmindernde Faktoren bei der Berechnung des Kapitalwerts einer Nießbrauchsverpflichtung. Nur so wird eine Mehrfachbelastung des Vermögenszuwachses vermieden. Es ist für die Beurteilung der Bereicherung auf die Sicht des Erwerbers abzustellen.

Diese Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Arbeitsrecht

Anrechnung von Zulagen auf einen tarifvertraglich vereinbarten Mindestlohn

Wenn ein für allgemeinverbindlich erklärter sog. Mindestlohntarifvertrag für eine bestimmte Branche einen Mindestlohn „je Stunde“ vorschreibt, individuelle Arbeitsverträge aber eine geringere Stundenvergütung vorsehen, die aufgrund einer Betriebsvereinbarung um bestimmte Zuschläge (z. B. für Spätschichten oder Nachtarbeit) und um vermögenswirksame Leistungen ergänzt wird, so ergibt sich die Frage, inwiefern diese Zuschläge und vermögenswirksamen Leistungen auf den zu zahlenden Mindestlohn angerechnet werden können.

So war es im Falle eines Altpapier-Sortierers, dessen Arbeitsvertrag eine Vergütung von 6,73 € je Stunde vorsah, während der für die Abfallwirtschaft geltende, für allgemeinverbindlich erklärte Mindestlohntarifvertrag einen Mindestlohn von 8,02 € je Stunde festlegte. In dem Betrieb wurden aufgrund einer Betriebsvereinbarung Zuschlä-

ge bei regelmäßiger Nachtarbeit von 25 % und für Spätschichten von 5 % je Stunde gezahlt, außerdem vermögenswirksame Leistungen. So auch an den Altpapier-Sortierer.

Mit seiner Klage verlangte dieser von seinem Arbeitgeber für die Monate Januar bis einschließlich Juli 2010 die Differenz zwischen dem Mindestlohn und dem ihm tatsächlich gezahlten Stundenlohn ohne Berücksichtigung der vermögenswirksamen Leistungen und der gezahlten Zuschläge für Spätschichten und Nachtarbeit, insgesamt 1.285,85 € brutto.

Der beklagte Arbeitgeber meinte, die gezahlten Zuschläge und vermögenswirksamen Leistungen seien auf den Mindestlohn anzurechnen, so dass die Zahlungsansprüche des Arbeitnehmers in entsprechender Höhe bereits erfüllt seien.

Diese Argumentation überzeugte das Bundesarbeitsgericht nur teilweise: Der Kläger könne den Mindestlohn von 8,02 € je Stunde verlangen. Entgegen der Auffassung des Arbeitgebers hätten die von ihm geleisteten Zuschläge für Nachtarbeit und die vermögenswirksamen Leistungen den Mindestlohnanspruch des Klägers in den jeweiligen Monaten nicht teilweise erfüllt. Demgegenüber sei der Vergütungsanspruch des Klägers, wie die Auslegung des Tarifvertrags ergebe, durch Zahlung der Spätschichtzuschläge teilweise erloschen, weshalb der Arbeitgeber nur verpflichtet sei, an den Kläger insgesamt 1.180,96 € brutto zu zahlen.

Es kommt in diesen Fällen also immer auf eine sehr differenzierte Betrachtung an.

Dienstbekleidungs Vorschriften für Cockpitpersonal

Die Regelung einer Betriebsvereinbarung, nach der männliche, nicht aber weibliche Piloten in dem der Öffentlichkeit zugänglichen Flughafenbereich eine „Cockpit-Mütze“ tragen müssen, verstößt gegen den betriebsverfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz und ist unwirksam.

So entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Flugzeugführers, der sich gegen die Verpflichtung zum Tragen der Cockpit-Mütze gewandt hatte. Mit der einheitlichen Dienstkleidung soll deutlich gemacht werden, dass es sich beim Cockpitpersonal um hervorgehobene Repräsentanten der Fluggesellschaft handelt. Dieser Zweck rechtfertigt keine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen.

Staffelung der Kündigungsfristen nach Dauer der Betriebszugehörigkeit ist keine Altersdiskriminierung

Die vom Arbeitgeber einzuhaltende gesetzliche Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats. Sie verlängert sich bei längerer Betriebszugehörigkeit in mehreren Stufen. Diese Staffelung der Kündigungsfristen verletzt das Verbot der mittelbaren Altersdiskriminierung nicht.

Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Zwar führe die Differenzierung der Kündigungsfrist nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu einer mittelbaren Benachteiligung jüngerer Arbeitnehmer. Die Verlängerung der Kündigungsfristen verfolge jedoch das rechtmäßige Ziel, länger Beschäftigten und damit betriebstreuen, typischerweise älteren Arbeitnehmern durch längere Kündigungsfristen einen verbesserten Kündigungsschutz zu gewähren. Zur Erreichung dieses Ziels sei die Verlängerung auch in ihrer konkreten Staffelung angemessen und erforderlich.

Unzulässige Altersdiskriminierung in der betrieblichen Altersversorgung

Bestimmungen einer betrieblichen Altersversorgung, die vorsehen, dass Ansprüche nicht bestehen, wenn der Arbeitnehmer bei Erfüllung einer zehnjährigen Wartezeit das 55. Lebensjahr vollendet hat, sind altersdiskriminierend und deshalb unwirksam. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Zwar sei es grundsätzlich zulässig, in betrieblichen Versorgungssystemen Altersgrenzen festzusetzen, diese müssten allerdings angemessen sein. Dies sei bei der hier geschilderten Regelung nicht der Fall. Durch sie würden Arbeitnehmer, die bei Beginn ihres Arbeitsverhältnisses das 45. Lebensjahr vollendet haben, von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen, obwohl sie noch mindestens 20 Jahre betriebstreu sein können. Eine solche Regelung sei unzulässig.

Mieter, Vermieter

Mieter darf Miete trotz vertraglichen Verbots mindern

In einem vom Kammergericht Berlin entschiedenen Fall stritten die Mietparteien nach dem Wegfall eines Zugangs zum Pausenraum des Mietobjekts über die Minderung der Miete für einzelne Monate. Der Mieter hatte für zwei Monate die Miete gemindert, danach aber wieder die volle Miete vorbehaltlos gezahlt. Gegen die Forderung des Vermieters auf vollständige Mietzahlung verteidigte sich der Mieter mit einer Aufrechnung wegen mangelbedingt überzahlter Miete für weitere Monate. Nach dem Mietvertrag war eine Aufrechnung oder eine Mietminderung ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung war vom Vermieter anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Auf diese Klausel hatte sich der Vermieter im Gerichtsverfahren berufen.

Nach Ansicht des Gerichts ist eine solche Mietklausel unwirksam. Der Mieter kann jedoch die gezahlte Miete nicht zurückfordern, wenn er gewusst hat, dass er nicht zur Zahlung verpflichtet war.

Ein Rückforderungsanspruch setzt also die positive Kenntnis des Mieters voraus, dass er im Zahlungszeitpunkt der Miete diese nicht in voller Höhe schuldet. Verwendet der Vermieter eine unwirksame Klausel im Mietvertrag, die eine Mietminderung durch den Abzug von der monatlichen Mietzahlung ausschließen soll, so steht dies der Kenntnis des Mieters vom Eintritt einer Minderung regelmäßig entgegen. Es wäre Sache des Vermieters darzulegen und zu beweisen, dass der Mieter die Unwirksamkeit der Klausel erkannt hat. Diesen Beweis hat der Vermieter im Verfahren nicht erbracht.

Vermieter kann einem Besucher Hausverbot erteilen

Ein Vermieter greift unzulässig in Mieterrechte ein, wenn er ohne sachlichen Grund einem Besucher eines Mieters Hausverbot erteilt. Ein Hausverbot ist jedoch wirksam, wenn kein Mieter den Besuch wünscht und dem Hausverbot nicht widerspricht. Dies hat das Amtsgericht München entschieden.

In dem entschiedenen Fall hatte die Vermieterin von Wohnungen in einem größeren Gebäudekomplex dem Bruder eines gewerblichen Mieters ein Hausverbot für einzelne Stockwerke erteilt. Das Hausverbot wurde ausgesprochen, weil angeblich die Büroräume des Mieters genutzt wurden, um selbst in Konkurrenz zur Vermieterin fünf Wohnungen unterzuvermieten und um neue Wohnungen anzuwerben. Hierzu soll er konkret andere Mieter angesprochen und sogar eingeschüchtert haben, damit diese ihre Wohnungen an Besucher aus dem arabischen Raum untervermieten. Die Wohnungen wurden für kurze Zeiträume quasi als Hotelzimmer vermietet. Das Gericht gab der Vermieterin Recht. Das für einzelne Stockwerke erteilte Hausverbot ist wirksam. Grundsätzlich hat zwar jeder Eigentümer das Recht, einem Dritten das Betreten des Eigentums zu verbieten. Dieses Recht gilt aber nur eingeschränkt, denn ein Mieter kann jederzeit Besuch empfangen. Gegenüber sonstigen Dritten steht es dem Eigentümer jedoch frei, ein Hausverbot auszusprechen, solange nicht ein Mieter geltend macht, dass er diese Person empfangen will. Im entschiedenen Fall konnte der Dritte diesen Nachweis nicht führen.

Zivilrecht

Einzelner Wohnungseigentümer kann Sanierung des Gemeinschaftseigentums verlangen

Wohnungseigentümer müssen sich an den Kosten dringend erforderlicher Sanierungsmaßnahmen des Gemeinschaftseigentums beteiligen. Das gilt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs auch dann, wenn sie sich die Maßnahme wirtschaftlich nicht leisten können. Stimmen sie einem entsprechenden Beschluss nicht zu, machen sie sich schadensersatzpflichtig.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall wurde in einem Zweifamilienhaus das Kellergeschoss zu einer dritten Wohnung ausgebaut. Alle drei Wohnungen wurden danach als Eigentumswohnungen veräußert, eine Mängelhaftung wurde in den Kaufverträgen ausgeschlossen. Als in der Kellerwohnung Feuchtigkeit festgestellt wurde, verlangten die Eigentümer dieser Wohnung die Sanierung der Wände. An den dafür anfallenden Kosten wollten sich die anderen Wohnungseigentümer nicht beteiligen, obwohl die Mängel die Wohnung zwischenzeitlich unbewohnbar gemacht hatten.

Das Gericht gab dem klagenden Eigentümer Recht. Die anderen Eigentümer müssen sich anteilig an den Sanierungskosten beteiligen und dafür eine Sonderumlage bilden. Die Richter gingen sogar noch einen Schritt weiter und verurteilten sie zur Zahlung von Schadensersatz für den Nutzungsausfall, der durch die Verzögerung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen entstanden war. Rücksicht auf die möglicherweise eingeschränkte Zahlungsfähigkeit der anderen Eigentümer nahm das Gericht nicht. Gegebenenfalls müssten diese sich sogar von ihrem Wohnungseigentum trennen, wenn sie die auf sie entfallenden Anteile der Sonderumlage nicht aufbringen könnten, so die Ansicht der Richter.

Kaufrecht: „Schnäppchenpreis“ bei einer eBay-Auktion

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall wurde ein Gebrauchtwagen bei eBay zum Kauf angeboten und ein Mindestgebot von 1 € festgesetzt. Ein Interessent bot kurz nach Beginn der eBay-Auktion 1 € für den PKW und setzte dabei eine Preisobergrenze von 555,55 €. Einige Stunden später brach der Anbieter die eBay-Auktion ab und teilte dem Interessenten, der mit seinem Anfangsgebot Höchstbietender war, mit, dass er außerhalb der Auktion den Wagen für 4.200 € verkauft habe. Der Interessent verlangte daraufhin Schadensersatz wegen Nichterfüllung des nach seiner Ansicht wirksam zu einem Kaufpreis von 1 € geschlossenen Kaufvertrags, und zwar in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen 1 € und dem tatsächlichen Wert des Fahrzeugs.

Das Gericht bejahte den Schadensersatzanspruch, weil der Kaufvertrag weder sittenwidrig war noch dem Bieter der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen gehalten werden konnte. Bei einer Internetauktion rechtfertigt ein grobes Missverhältnis zwischen dem Maximalgebot des Käufers und dem Wert des Versteigerungsobjekts nicht ohne Weiteres den Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung des Bieters. Durch die Wahl eines niedrigen Startpreises ohne Festsetzung eines Mindestpreises sei der Anbieter das Risiko eines für ihn ungünstigen Auktionsverlaufs eingegangen, das sich durch den nicht gerechtfertigten Abbruch der Auktion verwirklicht hat.

Verkehrssicherungspflicht bei der Gestaltung einer Parkbucht

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall fuhr der Eigentümer eines auf eine unterdurchschnittliche Bodenfreiheit von nur 10,1 cm tiefer gelegten, 4,63 m langen Fahrzeugs abends in eine 5 m lange und 3,5 m breite Parktasche eines öffentlichen Parkplatzes. Dabei kam er in der Dunkelheit mit dem vorderen Karosserieteil seines Fahrzeugs über den stirnseitig angebrachten, mindestens 20 cm hohen Randstein des Parkplatzes hinaus und beschädigte dabei die Verkleidung des vorderen Stoßfängers. Da der Parkplatz zum Unfallzeitpunkt unbeleuchtet war und es keinen Hinweis auf die Höhe des Bordsteins gab, nahm der Geschädigte die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Stadt auf Schadensersatz in Anspruch.

Das Gericht wies die Klage ab. Nach Auffassung des Gerichts ist der Parkplatz entsprechend den technischen Regelungen eingerichtet und hergestellt worden. Randsteine dienen der Begrenzung der Parkfläche und sind schon deshalb nicht ohne weiteres stets zum „Darüber-Fahren“ oder auch nur zum „Überhangparken“ mit den vorderen Karosserieteilen durch Anfahren der Fahrzeuge mit den Rädern bis zur Bordsteinkante geeignet bzw. konzipiert. Die mit der Höhe der Randsteine verbundenen Gefahren und Risiken waren für einen durchschnittlich aufmerksamen Kraftfahrer auch in der Dunkelheit bei Anpassung des Fahrverhaltens an die herrschenden Lichtverhältnisse ohne Weiteres erkennbar und beherrschbar.

Verwenden einer „Tippfehlerdomain“

Das Verwenden eines Domainnamens, der aus der fehlerhaften Schreibweise einer bereits zuvor registrierten Internetadresse gebildet ist, verstößt unter dem Gesichtspunkt des Abfangens von Kunden gegen das Verbot unlauterer Behinderung, wenn der Internetnutzer auf eine Internetseite geleitet wird, auf der er nicht die zu erwartende Dienstleistung, sondern lediglich Werbung vorfindet.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall wurde auf diese Weise aus der Internetadresse „wetteronline.de“ der Domainname „wetteronlin.de“ gebildet, auf der sich statt der zu erwartenden Wetterinformationen Werbung für Krankenversicherungen befand.

Eine unlautere Behinderung wird allerdings zu verneinen sein, wenn der Internetnutzer auf der Internetseite, die er bei versehentlicher Eingabe der „Tippfehlerdomain“ erreicht, sogleich und unübersehbar auf den Umstand aufmerksam gemacht wird, dass er sich nicht auf der Internetseite befindet, die er aufrufen wollte.

Verfahrensrecht

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff veröffentlicht

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat das lange erwartete endgültige Schreiben zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ veröffentlicht und damit die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sowie zum Datenzugriff und zur Prüfung digitaler Unterlagen (GDPdU) abgelöst, weil die bisherigen Stellungnahmen „veraltet und technisch überholt waren.“ Das BMF ist der Auffassung, dass durch GoBD „keine Änderung der materiellen Rechtslage bzw. der Verwaltungsauffassung“ eingetreten ist. Die Anpassungen seien im Hinblick auf die technischen Entwicklungen vorgenommen worden.

Die GoBD beschäftigen sich insbesondere mit der Aufbewahrung von Unterlagen aufgrund steuerrechtlicher und außersteuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, der Verantwortlichkeit für die Führung elektronischer Aufzeichnungen und Bücher, mit den Grundsätzen der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Wahrheit, Vollständigkeit, Richtigkeit. Weiter werden das Belegwesen (insbesondere die Belegfunktion), die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle und das interne Kontrollsystem, die Datensicherheit und die elektronische Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen geregelt. Auch der Datenzugriff und die Verfahrensdokumentation zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit und Fragen der Zertifizierung und Softwaretestdaten werden geregelt. Da sich die GoBD sowohl auf Groß- als auch auf Kleinbetriebe beziehen, wird darauf hingewiesen, dass sich die einzelnen Anforderungen an der Betriebsgröße orientieren.

Die endgültige Fassung der GoBD gilt für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31.12.2014 beginnen.

Hinweis: Wichtige Forderungen insbesondere der Steuerberaterschaft sind im jetzt veröffentlichten BMF-Schreiben nicht berücksichtigt worden. So ist z. B. der Begriff „steuerrelevante Daten“ nicht definiert. Auch die vielen Praxisprobleme sind vom BMF nicht berücksichtigt worden. Obwohl in den letzten 20 Jahren erhebliche technische Entwicklungen eingetreten sind, hat die Verwaltung diese Änderungen gar nicht berücksichtigt. Das BMF hat auch nicht berücksichtigt, dass es fast unmöglich ist, Software bis zum 31.12.2014 umzustellen. Es bleibt abzuwarten, ob das BMF noch eine Übergangsregelung schafft.

Festsetzungsfrist bei leichtfertiger Inanspruchnahme der Umsatzsteuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferungen

Steuerfestsetzungen können unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb der sog. Festsetzungsfrist zuungunsten des Steuerzahlers geändert werden. Die Festsetzungsfrist beginnt am Ende des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde und endet vier Jahre später. Wurde beispielsweise die Umsatzsteuererklärung 2009 im Jahr 2010 abgegeben, endet am 31.12.2014 die Möglichkeit, die angemeldete Umsatzsteuer 2009 zu ändern. Sind Steuern hinterzogen worden, erhöht sich die Festsetzungsfrist auf zehn Jahre, bei leichtfertiger Steuerverkürzung auf fünf Jahre.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall stritt man darum, ob ein Unternehmer leichtfertig Umsatzsteuern verkürzt hatte, weil er innergemeinschaftliche Lieferungen umsatzsteuerfrei behandelt hatte, ohne über vollständige Frachtbelege zu verfügen.

Das Gericht entschied, dass wegen der fehlerhaften Frachtbelege die Steuerfreiheit zwar versagt werden kann. Ob dies aber eine leichtfertige Steuerverkürzung ist, die zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist auf fünf Jahre führt, muss gesondert überprüft werden. Der Unternehmer handelt nur dann leichtfertig, wenn es sich ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen zumindest hätte aufdrängen müssen, dass er die Steuerfreiheit nicht nachweisen kann. Die Sache wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen, das jetzt die Frage klären muss, ob der Unternehmer leichtfertig gehandelt hat.